

# **Statuten des Vereins Schweizer Bar und Club Kommission SBCK**

## **I. Namen und Sitz**

Unter dem Namen «Schweizer Bar und Club Kommission SBCK» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## **II. Zweck**

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder in politischer und kultureller Hinsicht. Als grundlegende Intention beabsichtigt er die Aufnahme und Tätigkeit als Fachgruppe von GastroSuisse gemäss Art. 11 der Statuten von GastroSuisse. Der Verein versteht sich als Verbindungsglied zwischen den im Nachtleben tätigen Unternehmen und den Behörden, der Politik sowie der Öffentlichkeit und soll das Ansehen der Branche fördern.

## **III. Mitgliedschaft**

Die Schweizer Bar und Club Kommission SBCK ist ein Dachverein, bei dem die Mitgliedschaft grundsätzlich den kantonalen BCK sowie weiteren, entsprechend organisierten Vereinen offen steht, welche im Bereich der Bars und Clubs tätig sind. Die Mitglieder müssen den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder mündlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich vom Vorstand festgesetzt und bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen neu festgesetzten Beitrag nicht zu akzeptieren und stattdessen seinen Austritt zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Er kann ohne Grundangabe erfolgen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

#### **IV. Organe**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung sowie der Vorstand und dessen Geschäftsführungsdelegation

##### **a) Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Festsetzung durch den Präsidenten statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der Geschäftsführungsdelegation oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung bei natürlichen Personen ist zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

##### **b) Vorstand und Geschäftsführungsdelegation**

Der Vorstand besteht aus den Gründungsmitgliedern, welche mit jeweils zwei Personen Einsitz nehmen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von weiteren Vereinsmitgliedern in den Vorstand. Die Geschäftsführungsdelegation ist Teil des Vorstandes und setzt sich aus Vorstandsmitgliedern zusammen. Sie leitet die Geschäfte des Vereins und des Vorstandes als Vorstandsdelegierte und setzt die vom Vorstand beschlossenen Entscheide

um. Die Geschäftsführungsdelegation wird vom Vorstand auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, die vom Vorstand gewählt werden, konstituiert sich die Geschäftsführungsdelegation selbst. Der Vorstand wie auch die Geschäftsführungsdelegation sind beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von 1/2 der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht der Geschäftsführungsdelegation. Die Geschäftsführungsdelegation untersteht der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes.

Die Geschäftsführungsdelegation setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Geschäftsführung (delegiert an die Geschäftsführungsdelegation als Teil des Vorstandes);
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- Erlass von Reglementen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsführungsdelegation erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Die Geschäftsführungsdelegation vertritt den Verein nach aussen. Ein Geschäftsführungsdelegationsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

Der Vorstand wird nicht durch die Generalversammlung gewählt und kann lediglich aus ausserordentlich wichtigen Gründen abberufen werden.

## **V. Vereinsvermögen und Haftung**

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen von vereinsnahen Branchen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte der Verein nicht Fachgruppe von GastroSuisse werden oder nicht mehr Fachgruppe von GastroSuisse sein, so ist die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

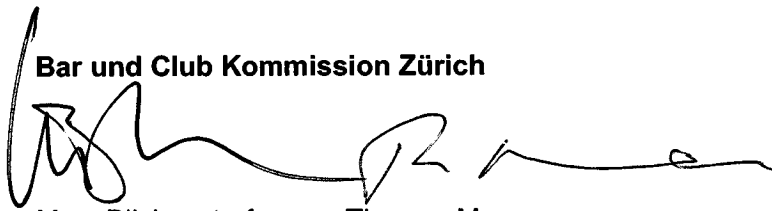
## VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, <sup>3. Juli</sup>~~2. Mai~~ 2013


Die Gründungsmitglieder:

### Bar und Club Kommission Zürich



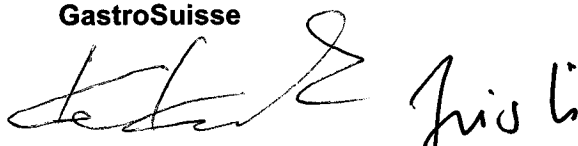
Marc Blickenstorfer      Thomas Maurer

### Bar und Club Kommission Bern



Adrian Iken      Rolf Bötter

### GastroSuisse



Klaus Künzli      Hannes Jaisli  
Präsident      Stv. Direktor